

- 2.3 Der unterschriebene Mietvertrag gilt gleichzeitig als Benutzungserlaubnis für die Stadthalle. Die Nutzung ist ausschließlich auf den Nutzungszweck und den im Vertrag genannten Mieter beschränkt. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- 2.4 Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht etwaige notwendige Erlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Alle für die Durchführung der Veranstaltung bzw. mit dieser Veranstaltung zusammenhängenden erforderlichen behördlichen Erlaubnisse hat der Mieter zu beschaffen.
- 2.5 Gema-Gebühren hat der Mieter als Veranstalter zu tragen und selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte, Postfach 10 13 43 in 44013 Dortmund anzumelden.
- 2.6 Der vorhandene Flügel kann vom Veranstalter nach vorheriger Absprache genutzt werden. Die Kosten für das Stimmen des Flügels trägt der Veranstalter. Mit dem Stimmen des Flügels wird ausschließlich die Firma Pianohaus Schöller, Eichenstr. 24, Bergneustadt, beauftragt.
- 2.7 Alle technischen Einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt bedient werden. Ohne vorherige Anmeldung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Stadthalle nicht angeschlossen werden. Dekorationen, besondere Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Stadt angebracht werden. Nach Veranstaltungsende sind diese Dekorationen und dergleichen unverzüglich zu entfernen, andernfalls kann sie die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen. Der Auf- und Abbau der Dekorationen erfolgt, was die Bedienung der Technik betrifft, in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister der Stadthalle.
- 2.8 Die Stadt hat für das Gebäude die gesetzlich erforderlichen und üblichen Versicherungen (Gebäude-, Inventar-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) abgeschlossen.

Die Benutzer tragen das Risiko ihrer Veranstaltung selbst. Sie haften gegenüber der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Regelungen für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schaden und für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der höchst zulässigen Besucherzahl ergeben. Soweit sich hieraus Ansprüche der Stadt gegen die Benutzer ergeben, tritt die Stadt etwa ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche an den Benutzer ab.

Der Mieter übernimmt die Personalstellung der für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Anzahl Ordner sowie gegebenenfalls die Besetzung der Einlasskontrolle und der Abendkasse.

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten sowie an den Außenanlagen der Stadthalle verursacht werden, haftet der Mieter. Er hat von sich aus jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Die Kosten zur Regulierung des entstandenen Schadens werden mit der vom Mieter hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.

- 2.9 Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltungen beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Olpe nicht.
- 2.10 Die Benutzer haben sich je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichttrisikos ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung der Stadt nachzuweisen. Die Stadt wird den Benutzern bei Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung behilflich sein, welche die auf die Benutzer möglicherweise zukommende Haftpflichtansprüche abdeckt.
- 2.11 Alle beauftragten Personen der Vermieterin, die sich entsprechend ausweisen, haben während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Die Sicherheitsbestimmungen aufgrund der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind vom Mieter genauestens zu beachten. Der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr sind zu allen vermieteten Räumen der Zugang zu jeder Tageszeit zu verschaffen. Die notwendige Feuersicherheitswache gemäß § 16 der Versammlungsstätten-Verordnung wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olpe gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten. Sollte eine Sanitätswache erforderlich sein, hat sie der Mieter auf seine Kosten anzufordern.
- 3.2 Der Mieter der Stadthalle verpflichtet sich, bei der Aufstellung des Mobiliars die Vorgaben der von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne einzuhalten. Die Bestuhlungspläne hängen im Foyer der Stadthalle aus. Die Pläne können auch im Verkehrsamt der Stadt Olpe eingesehen werden. Dem Mieter werden auf Wunsch spezielle Bestuhlungspläne für seine Veranstaltungsart zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Es ist nicht gestattet, auf der Bühne des Saales zu rauchen oder offenes Feuer zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Vermieterin vor; bei Nicht-Bestuhlung und bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot.
- 3.4 Es ist nicht gestattet, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen oder gasgefüllte Ballons zu verwenden. Dem Mieter ist bekannt, dass veranstaltungsbedingte Einbauten und Dekorationen nur aus schwerentflammenden Stoffen bestehen dürfen. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise gegenüber den Dienststellen für den vorbeugenden Brandschutz zu führen.

4. Bewirtschaftung

Eine Bewirtung mit Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich durch die Pächter der Stadthallengastronomie. Eigener Ausschank, Verkauf oder unentgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken oder allen anderen Waren ist nicht zulässig. Von dieser Regelung sind lediglich spezielle Verkaufsveranstaltungen ausgenommen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1 Bei Verstößen gegen die Miet- und Benutzungsordnung wird die Nutzungserlaubnis entzogen.

5.2 Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zum 15. Werktag vor dem Veranstaltungstermin Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung der Stadt einen Anteil von 25 % der festgesetzten Mietsumme zu zahlen.

Bei einem Vertragsrücktritt in der Zeit zwischen dem 8. und 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter einen Anteil von 50 % der festgesetzten Mietsumme zu zahlen. Bei einem kurzfristigen Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Mietsumme fällig. Sofern es möglich ist, die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Der Rücktritt kann nur durch Einschreibebrief erklärt werden. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt sich nach dem Zugang beim Erklärungsempfänger.

6. Schlussvorschriften

6.1 Nebenabreden und Ergänzungen zu Vertrag bedürfen der Schriftform.

6.2 Soweit § 38 ZPO in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, wird als Erfüllungsort Olpe und als Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht in Olpe vereinbart.

6.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder der Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der Benutzungsordnung im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Klausel unverzüglich durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck soweit wie möglich erreicht.